

GLOSSAR

Beschäftigter. Person, die als selbstständig oder unselbstständig Beschäftigter (Vollzeit, Teilzeit oder Ausbildungsvertrag) arbeitet, auch wenn sie vorübergehend abwesend ist (aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Arbeitsunfall, Mutterschaft oder Elternzeit, Streik oder Aussperrung, Studium oder Weiterbildung, Arbeitsunterbrechung, Überstellung in Lohnausgleichskasse, kurzzeitiger Wartestand und andere Gründe der vorübergehenden Arbeitsunterbrechung), sofern sie entlohnt wird und formell an die eigene Stelle gebunden ist.

Andere Arbeiter. Dazu zählen die Mitarbeiter und Manager, mit oder ohne MwSt.-Nummer (nicht Teilhaber des Unternehmens), die Freiberufler, die auf Rechnung ihre Leistungen erbringen (Inhaber einer MwSt.-Nummer), die Scheinselbstständigen, zu denen unter anderem die Verwalter von Gesellschaften (Teilhaber oder nicht), die gelegentlichen Mitarbeiter (Mini-Co.co.co.), die beteiligten Mitglieder, die gelegentlichen zusätzlichen Arbeiter (Voucher), die Forschungsstipendiaten, die Stipendiaten für Forschungsdoktorate oder für die internationale Mobilität der Studenten sowie alle bisher nicht genannten Vertragsarten, die gesetzlich vorgesehen sind, gehören.

Abschreibung. Hierbei handelt es sich um ein Bilanzierungsverfahren, bei dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes über die Jahre seiner Nutzungsdauer verteilt werden, so dass er in Teilbeträgen zur Ermittlung der Erträge eines jeden Geschäftsjahres beiträgt. Erwirbt ein Unternehmen einen Vermögenswert, der länger als ein Jahr genutzt werden soll, wie z. B. Maschinen oder Industrieanlagen, so werden die Anschaffungskosten auf der Grundlage der Anzahl der Jahre in so viele Anteile aufgeteilt, wie es Geschäftsjahre gibt, in denen der Vermögenswert voraussichtlich genutzt wird. Wäre dies nicht der Fall, würden die Anschaffungskosten ohne Berücksichtigung des Abgrenzungsprinzips der Ertragskomponenten vollständig im Jahr des Erwerbs verrechnet.

Tätig. „Tätig“ ist das Unternehmen dann, wenn es zum Zeitpunkt der Beantwortung des Fragebogens, unabhängig von seiner Verwaltungs- oder Rechtsstellung, eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die auch nur für eine beschränkte Zeit im Jahr stattfinden kann, und für die Ausübung dieser Tätigkeit Produktionsfaktoren einsetzt, nämlich Personalressourcen (auch nur Beschäftigte in der Lohnausgleichskasse) und Kapitalgüter. Auch ein Unternehmen im Konkursverfahren kann als tätig klassifiziert werden.

Verbundene Tätigkeiten. Tätigkeiten, welche die Güterproduktion oder Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen und erleichtern und bei welchen in diesem Zusammenhang Güter und Dienstleistungen erzeugt werden, die nicht für den Markt bestimmt sind. Sie gelten somit als verbundene Tätigkeiten, aber nur, wenn sie ausschließlich für betriebsinterne Zwecke erbracht werden (und keine Wertschöpfung generieren): Buchhaltung und Verwaltung, Marketing, Datenverarbeitung (Informatik), Transport, Depot und Lagerung, Wartung und Reinigung, Wachdienste, Erzeugung von kleinen Werkzeugen für den Einsatz im Unternehmen.

Bei der Anwendung des Konzepts der verbundenen Tätigkeiten auf die einzelnen Arbeitsstätten müssen die Bürotätigkeiten, die nicht Verwaltung / Lager auf eigene Rechnung sind und die sich von jenen des Typs UL 5 unterscheiden, ausgegliedert werden.

Wirtschaftstätigkeit. Davon ist die Rede, wenn Ressourcen - sprich Arbeitskräfte, Anlagen, Rohstoffe oder Zwischenprodukte - für die Herstellung bestimmter Güter bzw. für die Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden. Eine Wirtschaftstätigkeit ist gekennzeichnet durch die Verwendung von Produktionsfaktoren, den Produktionsprozess und das erzielte Produkt bzw. die erzielten Produkte (Güter und Dienstleistungen).

Vorwiegende Wirtschaftstätigkeit. Darunter ist jene Wirtschaftstätigkeit zu verstehen, die vom Unternehmen oder von der Arbeitsstätte vorwiegend ausgeübt wird. Wenn mehrere Tätigkeiten in ein und derselben Arbeitsstätte ausgeübt werden, gilt jene Tätigkeit als vorwiegende, welche die höchste Wertschöpfung aufweist. Sollte diese Information fehlen, sind die nachstehenden Elemente in der Reihenfolge als Kriterium zur Bestimmung der vorwiegenden Wirtschaftstätigkeit heranzuziehen: Personalausgaben, jährliches Bruttoeinkommen, durchschnittliche Jahresanzahl der Beschäftigten. Nach der Bestimmung der Haupttätigkeit wird die zweitwichtigste Wirtschaftstätigkeit als Nebentätigkeit bezeichnet.

Auflösung des Unternehmens. Verfahren, mit dem das Unternehmen das gesamte Unternehmenskapital an ein neues oder bereits bestehendes Unternehmen überträgt.

Steuernummer. Nummer, die vom Finanzministerium allen Subjekten gemäß D.P.R. Nr. 605 vom 29. September 1973 in geltender Fassung, die zur Eintragung bei der Steuerbehörde verpflichtet sind (natürliche Personen, juristische Personen und

Gesellschaften, Vereine und andere Personen- oder Gütergesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit), vergeben wird. Gemäß den verwendeten Kodierungssystemen besteht die Steuernummer der natürlichen Personen aus einer 16-stelligen alphanumerischen Kombination und jene aller anderen Subjekte aus einer 11-stelligen Zahlenkombination.

Projektmitarbeiter. Als Projektmitarbeiter gelten Personen mit Vertrag über eine nicht untergeordnete Zusammenarbeit, welche an einem oder mehreren Projekten oder Arbeitsprogrammen bzw. an Teilen von solchen Programmen autonom, aber im Sinne des Auftraggebers arbeiten, unter Einhaltung der Koordination der Organisation des Auftraggebers und unabhängig von der aufgewendeten Zeit für die Durchführung der Arbeitstätigkeit [Gesetzesvertretendes Dekret 276/2006 Artikel 61-69].

Personalaufwendungen. Gesamtgröße unter Punkt B.9 des Schemas der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kosten für: Löhne und Gehälter; Sozialabgaben; Abfertigungen; Ruhestandsbezüge und ähnliche Zahlungen; sonstige Personalaufwendungen.

Betriebliche Aufwendungen: Gesamtgröße unter Buchstabe B des Schemas der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kosten für: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren; Dienstleistungen; Nutzung von Gütern Dritter; Personal; Abschreibungen und Wertminderungen; Bestandsveränderungen; Rückstellungen; andere betriebliche Aufwendungen

Unselbstständig Beschäftigter: Person, die abhängig beschäftigt aufgrund eines expliziten oder impliziten Arbeitsvertrags für ein Unternehmen arbeitet und aufgrund dessen sie eine Entlohnung in Form von Lohn, Gehalt, Honorar, Gratifikation, Stücklohn oder Sachleistungen erhält. Als unselbstständig Beschäftigte gelten:

- Führungskräfte, leitende Mitarbeiter, Angestellte und Arbeiter, unabhängig davon, ob sie Teilzeit- oder Vollzeitarbeit leisten, mit befristetem oder unbefristetem Vertrag;
- Verwandte oder Verschwägerte des Inhabers (oder der Inhaber), welche Arbeit leisten und für welche die Fürsorgebeiträge für abhängig Beschäftigte geleistet werden;
- Lehrlinge;

- Teilhaber (auch Genossenschaftsmitglieder), für welche die Fürsorgebeiträge geleistet werden;
- Arbeiter mit Job-Sharing-Vertrag;
- Heimarbeiter, die im Lohnbuch eingetragen sind;
- Praktikanten mit i) Arbeits- und Ausbildungsvertrag; ii) Eingliederungs- und Wiedereingliederungsvertrag; iii) Arbeits- und Ausbildungsvertrag bzw. Eingliederungs- und Wiedereingliederungsvertrag für Personen mit Behinderung oder Einschränkungen; iv) Sommerpraktikumsvertrag;
- Beschäftigte mit Arbeits- und Ausbildungsvertrag;
- Studenten, die gegen Entgelt oder Ausbildung verpflichtet sind, zum Produktionsprozess beizutragen. Zu den unselbstständigen Beschäftigten zählen auch die Beschäftigten, die aus verschiedenen Gründen vorübergehend abwesend sind: Urlaub, Krankheit oder Arbeitsunfall, Streik oder Aussperrung, Studium oder Weiterbildung, Mutterschaft oder Elternzeit, Überstellung in die ordentliche oder außerordentliche Lohnausgleichskasse und andere Gründe der vorübergehenden Arbeitsunterbrechung, sofern sie entlohnt werden und formell an die eigene Stelle gebunden sind.

Nicht zu den unselbstständig Beschäftigten zählen hingegen:

- Personal, das ausschließlich auf Kommission im Produzierenden Gewerbe arbeitet;
- Personal, das vollständig per Provision bezahlt wird;
- mitarbeitende Familienangehörige, Ehrenamtliche und Teilhaber, die zwar tatsächlich im Unternehmen arbeiten, aber keine vertraglich vorher festgelegte Entlohnung erhalten und für die keine Fürsorgebeiträge für unselbstständig Beschäftigte geleistet werden;
- Personal, das zwar im Unternehmen arbeitet, aber bei anderen Unternehmen beschäftigt oder im Einheitslohnbuch derselben eingetragen ist (z.B. Reinigungsfirmen oder Wachdienste, Arbeitsvermittlungsfirmen);
- Subjekte, die auf Rechnung bezahlt werden;
- Beschäftigte im langfristigen Wartestand, unbezahlten Wartestand und in Mobilität.

Unternehmen. Darunter versteht man eine Wirtschaftseinheit, die Güter und Dienstleistungen produziert, über Entscheidungsautonomie, besonders hinsichtlich des Einsatzes ihrer laufenden Ressourcen, verfügt und die aufgrund von geltenden Gesetzen oder aufgrund ihrer Satzung die erwirtschafteten Gewinne an die (privaten oder öffentlichen) Eigentümer auszahlen kann. Ein Unternehmen übt seine Tätigkeit

in einer oder mehreren Arbeitsstätten aus. Als Unternehmen gelten auch die selbstständigen Arbeiter und die Freiberufler.

Ein **Unternehmen mit Zweigniederlassungen** ist eine Wirtschaftseinheit, welche ihre Tätigkeiten an mehreren Orten ausübt, wobei jeder Ort eine Arbeitsstätte bildet.

Ein **Unternehmen ohne Zweigniederlassungen** ist eine Wirtschaftseinheit, welche ihre Tätigkeiten an einem einzigen Ort ausübt, wobei dieser Ort die Arbeitsstätte mit Sitz des Unternehmens bildet.

Nicht tätig. Unter einem „nicht tätigen“ Unternehmen versteht man eine Einheit, welche zum Zeitpunkt der Beantwortung für eine bestimmte Zeit ihre Produktions-tätigkeit aufgrund von unvorhersehbaren Gründen (Brand, Erdbeben usw.), Raum-sanierungen oder großen wirtschaftlichen Problemen eingestellt hat.

Selbstständiger (Arbeiter). Person, die ihre Tätigkeit in einem Unternehmen ohne formelles Abhängigkeitsverhältnis ausübt und deren Vergütung aus einem gemisch-ten Einkommen aus Kapital und Arbeit besteht. Als selbstständige Arbeiter gelten:

- Einzelunternehmer, Freiberufler und Selbstständige, sofern sie tatsächlich mitarbeiten, nicht im Einheitslohnbuch eingetragen sind, nicht auf Rechnung bezahlt werden, keinen Vertrag über koordinierte und fortwährende Mitar-beit haben;
- Verwandte oder Verschwägte des Inhabers (oder der Inhaber), welche ohne vorher festgelegte vertragliche Entlohnung arbeiten und für welche die Fürsorgebeiträge geleistet werden;
- Freiberufler mit oder ohne persönliche MwSt.-Nummer, die, unabhängig von ihrem Anteil, an Gemeinschaftsstudios beteiligt sind;
- Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften - einschließlich Ge-nossenschaften -, die keine vorher festgelegte vertragliche Entlohnung erhal-ten (gemischtes Einkommen) und für die keine Sozialbeiträge für unselbst-ständig Beschäftigte eingezahlt werden, sofern sie tatsächlich in der Gesell-schaft arbeiten.

Hyper-Abschreibung. Dies ist ein die durch das Stabilitätsgesetz 2017 (Gesetz 232/2016) vorgesehener Steuervorteil, der die Industrie 4.0 belohnt, d. h. mit einem Zuschlag, der es ermöglicht, die abzugsfähigen Kosten aller Investitionsgüter, die zur Umwandlung des Unternehmens in einen technologischen und digitalen Industriebetrieb 4.0 gekauft wurden, um 150% zu erhöhen. Konkret sind dies Investitionen in intelligente und vernetzte Maschinen.

Leiharbeiter (ex Zeitarbeiter). Person, die von einer ordnungsgemäß berechtigten Arbeitsvermittlungsfirma (Verleihunternehmen) angestellt wurde, die einen oder mehrere Arbeiter dem Unternehmen zur Verfügung stellt. Dieses nutzt die Arbeitsleistung (Entleihunternehmen), um einen vorübergehenden Bedarf zu decken. Diese Arbeiter sind gleichzeitig unselbstständig Beschäftigte der Arbeitsvermittlungsfirma (Verleihunternehmen), die sie in den eigenen Einheitslohnbüchern führt [Gesetzesvertretendes Dekret 276/2003, Artikel 20-28].

Unternehmensgründung. Vorgang, mit dem sich ein Unternehmen gründet, auch infolge einer Übernahme eines Unternehmens, das sich auflöst oder ändert.

Konkursverfahren. Verfahren, mit dem die Gerichtsbehörde die Gleichbehandlung aller Beziehungen des natürlichen Subjekts (Unternehmer, Inhaber usw.) durch die Veräußerung seiner Güter gewährleistet, wenn sich das Unternehmen in einer Krise befindet. Mit dem Konkursverfahren hängt auch das Verfahren der freiwilligen Abwicklung zusammen, da es sich dabei in jedem Fall um Verfahren handelt, die auf die Liquidation des Gesellschaftskapitals abzielen und bei denen die tatsächlichen Schritte und die verwaltungsmäßigen und rechtlichen Vorgaben jenen der Zwangsliquidation ähneln. Unter Konkursverfahren oder freiwilliger Liquidation versteht man: Konkurs, Zwangsvergleich, Zwangsliquidation im Verwaltungswege, Geschäftsaufsicht, Zwangsverwaltung, Ausgleich.

Hauptsitz des Unternehmens mit Niederlassungen. Ort, an dem die Wirtschaftseinheit einen Teil ihrer Tätigkeiten ausübt und an dem sich die wichtigsten Verwaltungs- und/oder Führungsbüros befinden, unabhängig davon, ob hier auch marktbestimmte Güter oder Dienstleistungen erzeugt werden. Der Hauptsitz kann nur der Verwaltungssitz oder der Verwaltungssitz und Betriebsstätte sein (kann sich vom Rechtssitz unterscheiden).

Super-Abschreibung. Dies ist ein durch das Stabilitätsgesetz 2017 (Gesetz 232/2016) vorgesehener Steuervorteil, der eine Erhöhung des Steueraufwands für ursprünglich erworbene materielle Güter um 40 % vorsieht. Die höheren Kosten, die nur für Ertragssteuern und nicht für IRAP-Zwecke verbucht werden, können auf diese Weise als Einkommensabzug durch verschiedene Verminderungen bei der Steuererklärung ausgebucht werden.

Betriebliche Umstrukturierung. Verfahren, mit dem ein Unternehmen einen Teil seines Betriebsvermögens an ein neues oder bereits bestehendes Unternehmen abtritt oder wodurch ein Unternehmen das gesamte Vermögen oder einen Teil davon von anderen Unternehmen erwirbt.

Fachliche Einheit. Einheit innerhalb eines Unternehmens, die alle Teile, die zur Ausübung einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit gehören, zusammenfasst. Es handelt sich dabei um eine Größe, die ein Informationssystem entspricht, mit dem mindestens der Gesamtwert, die Vorleistungen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, das Betriebsergebnis, die Beschäftigung und das Anlagevermögen berechnet werden können. In der gesamtwirtschaftlichen Volksrechnung werden die fachlichen Einheiten auf der Ebene der Klassen (4 Ziffern) der Nomenklatur Nace Rev. 2 (Ateco 2007) definiert.

Wirtschaftseinheit. Organisationsgebilde, das auf die Herstellung von Gütern bzw. Erbringung von Dienstleistungen ausgerichtet ist und vor allem in Bezug auf die Zielbestimmung seiner Ressourcen über die Entscheidungsfreiheit verfügt. Eine Wirtschaftseinheit übt eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten an einem oder mehreren Standorten aus. Im Allgemeinen werden die Wirtschaftseinheiten unterschieden in Unternehmen, öffentliche Körperschaften und Non-Profit-Organisationen.

Arbeitsstätte. Die Arbeitsstätte entspricht der Wirtschaftseinheit oder einem Teil davon und befindet sich an einem räumlich festgelegten Ort, gekennzeichnet durch eine Adresse und Hausnummer. An diesem Standort oder von diesem Ort aus werden die Wirtschaftstätigkeiten durchgeführt und es arbeiten dafür eine oder mehrere Personen (auch in Teilzeit). Als Beispiele für Arbeitsstätten gelten: Agentur, Gasthof, Ambulatorium, Bar, Steinbruch, Lager, Domizil, Garage, Labor, Magazin,

Bergwerk, Geschäft, Werkstatt, Krankenhaus, Restaurant, Schule, Halle, Freiberuf-
lerstudio, Büro, Baustelle usw.

Gesamtwert. Gesamtgröße unter Buchstabe A der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich: Erlöse aus dem Verkauf und den Leistungen; Bestandsveränderungen und Veränderungen der laufenden Auftragsarbeiten; Steigerung des Anlagevermögens infolge interner Arbeiten; andere Erlöse und Erträge.

Wert des Anlagevermögens. Gesamtgröße des Wertes des Sachanlagevermögens und immateriellen Anlagevermögens unter den Punkten B.I und B.II der Bilanz und einschließlich: Kosten für die Implementierung und Erweiterung, Forschung, Entwicklung und Werbung; Patente, Konzessionen, Lizenzen, Marken; Inbetriebsetzung; Grundstücke und Gebäude; Anlagen, Maschinen, Industrie- und Handelsausstattung; andere Güter; Anlagen im Bau und Anzahlungen.